

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2019



1. E-MOBILITÄT - FÖRDERUNGEN UND STEUERLICHE ANREIZE

Elektroautos sind immer häufiger im Straßenbild zu entdecken und stellen für den Nahverkehr mittlerweile eine vollwertige Alternative zu herkömmlichen Fahrzeugen dar. Für die Jahre 2019 und 2020 steht das zweite E-Mobilitätspaket, das Förderungen für Unternehmer und Private vorsieht, zur Verfügung.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

E-Mobilität - Förderungen und steuerliche Anreize.....	S.2-3
Verbotene Einlagenrückgewähr bei der GmbH & Co KG.....	S.3
Vorsteuerrückerstattung – Frist 30.09.2019	S.4
Verbringungsnahe für die steuerfreie ig Lieferung ab 2020... ..	S.4-5
Rechtsprechung Abhofall innergemeinschaftliche Lieferungen ...	S.5-6
Ein Leitfaden durch den Gutscheindschmelz.....	S.6-7
Reminder Entgeltfortzahlungsregelung für Angestellte.....	S.7

1. E-MOBILITÄT - FÖRDERUNGEN UND STEUERLICHE ANREIZE

Elektroautos sind immer häufiger im Straßenbild zu entdecken und stellen für den Nahverkehr mittlerweile eine vollwertige Alternative zu herkömmlichen Fahrzeugen dar. Für die Jahre 2019 und 2020 steht das zweite E-Mobilitätspaket, das Förderungen für Unternehmer und Private vorsieht, zur Verfügung.

Das zweite E-Mobilitätsprogramm 2019-2020 mit einem Volumen von € 93 Mio. wird vom **Bund** und von den **Autoimporteuren finanziert**. Die Abwicklung erfolgt über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) und gilt sowohl **für Betriebe als auch für Privatpersonen**. Die Einreichung für die Förderaktion Elektro-PKW, die seit 1.3.2019 online möglich ist, verläuft in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1) **Online-Registrierung:** binnen 24 Wochen muss die Lieferung, Bezahlung und Zulassung des Fahrzeuges sowie die Antragstellung erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits angemeldet und die Rechnung nicht älter als sechs Monate, kann die Anmeldung unmittelbar nach Registrierung erfolgen.
- 2) Folgende Unterlagen benötigen Sie für die **Antragstellung**:
 - Rechnung(en) über die Anschaffung des Fahrzeuges
 - das unterfertigte Formular Rechnungszusammenstellung
 - Zulassungsbescheinigung
 - im Fall einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag inkl. Depotzahlung

- einen Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern
- Bei Installation einer Wallbox (Heimladestation): Rechnung und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs
- Bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels: Rechnung über das intelligente Ladekabel

Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines (festgesetzten) E-Mobilitätsbonus der Autoimporteure.

Neben einem entsprechenden Aufkleber, der am geförderten PKW angebracht ist, gilt es zu beachten, dass die vierjährige Behaltdauer und der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern stichprobenartig kontrolliert wird.

1.1. Förderungen für Privatpersonen

Gefördert wird die Anschaffung von **Elektro-PKW, E-Mopeds/Motorräder** und E-Transporträder. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden müssen. Hybridfahrzeuge mit Dieselantrieb sind ausgeschlossen. Die vollelektrische Reichweite des PKW muss mindestens 50 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW darf **€ 50.000,00** nicht überschreiten.

Bundesförderung für E-Fahrzeug		Bundesförderung für E-Ladestation	
€ 1.500	Elektro- und Brennstoffzellen	€ 200	Intelligentes Ladekabel
€ 750	Plug-In-Hybrid und Range Extender + Reichweitenverlängerer	€ 200	Wallbox (Heimladestation in Ein-/Zweifamilienhaus)
€ 500	E-Motorrad	€ 600	Wallbox in Mehrparteienhaus
€ 350	E-Moped		
€ 200	E-Transportrad		

1.2. Förderungen für Betriebe

Förderungsmittel werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Die Förderhöhe ist ident mit jener der Privatpersonen, wobei der Bruttolistenpreis **€ 60.000,00** nicht überschreiten darf.

1.3. Steuerliche Vorteile:

Aus steuerlicher Sicht sprechen mehrere Gründe für den Umstieg auf Elektromobilität. Neben dem Entfall der Normverbrauchsabgabe (**NoVA**) und der **motorbezogenen Versicherungssteuer** bestehen noch folgende Vorteile:

- **Vorsteuerabzug für E-PKW bei Unternehmern**
Erwirbt ein Unternehmer ein Elektroauto (Co2-Emissionswert von 0g/km), besteht seit 2016 die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug, welcher sowohl die Anschaffungskosten oder die Leasing-Aufwendungen als auch die laufenden Betriebskosten umfasst.

Übersteigt der Anschaffungspreis eines Elektroautos € 80.000,00 inkl. USt, entfällt die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug zur Gänze. Bei Anschaffungskosten zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00 brutto steht zwar der volle Vorsteuerabzug zu, jedoch erfolgt für den € 40.000,00 übersteigenden Teil im Jahr der Anschaffung eine aliquote Korrektur mittels Aufwandseigenverbrauch. Kleinunternehmer oder unecht steuerbefreite Unternehmer (z.B. Ärzte) können keine Vorsteuern in Abzug bringen.

Für die Anschaffung einer betriebseigenen Ladestation für Elektroautos steht der volle Vorsteuerabzug zu. Die Aufwendungen für Strom als Treibstoff von reinen Elektrofahrzeugen sind grundsätzlich in voller Höhe vorsteuerabzugsfähig.

- **Kein Sachbezugswert für Mitarbeiter**
Für die **Privatnutzung** eines Elektro-Dienstfahrzeuges **entfällt der Sachbezug** (bei PKW 1,5 % oder 2 % der Anschaffungskosten). Dies führt zu einer Einsparung der Lohnnebenkosten beim Dienstgeber und einer Erhöhung des Nettogehalts bei

den Mitarbeitern (Reduktion der Bemessungsgrundlage max. € 960,00/Monat). Werden private E-Fahrzeuge beim Arbeit-

geber unentgeltlich geladen, liegt kein Sachbezug vor.

Beispiel:

	Elektro-PKW	PKW mit Verbrennungsmotor
Netto-Listenpreis in €	33.583	33.583
Händlerförderung	-1.500	
20% USt	0	6.717
NoVA	0	2.588
Brutto-Listenpreis	32.083	42.888
Bundesförderung	-1.500	
Endpreis	30.583	42.888
Differenz/Ersparnis	12.305	

Eine zusätzliche Ersparnis ergibt sich durch Wegfall der motorbezogenen Versicherungssteuer von € 429,00 pa und eine Ersparnis

an Treibstoffkosten, da die Stromkosten (durchschnittliche kWh € 0,4) deutlich unter den Benzinkosten liegen.

2. VERBOTENE EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER GMBH & CO KG

Der OGH hat seit seiner Leitentscheidung im Jahr 2008 die Rechtsprechung zur analogen Anwendung der Eigenkapitalschutzvorschriften des GmbH-Rechts auf die GmbH & Co KG als unechte Kapitalgesellschaft vielfach präzisiert und ausgeweitet. Heute ist die analoge Anwendung der Eigenkapitalschutzvorschriften der §§ 82 und 83 GmbHG auf die unechte Kapitalgesellschaft in weiten Bereichen unstrittig.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH umfasst das **Verbot der Einlagenrückgewähr** auch bei der GmbH & Co KG **jede vermögensmindernde Leistung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter**, ausgenommen solche in Erfüllung des Gewinnanspruchs, sonstiger gesetzlich zugelassener Ausnahmefälle und Leistungen aufgrund **fremdüblicher Austauschgeschäfte**. Bei Austauschgeschäften zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bzw. verbundenen Personen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass ein Verbotsvorstoß ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraussetzt. Da dieses Missverhältnis nur bei marktgängigen Waren und Leistungen leicht feststellbar ist, muss man zur Bestimmung eines allfälligen Missverhältnisses auf den **so genannten Dritt- oder Fremdvergleich abstellen**. Ergibt die Prüfung, dass ein objektives Missverhältnis vorliegt, kann dieses dennoch gerechtfertigt sein, wenn dafür eine betriebliche Rechtfertigung vorliegt.

In der Praxis stehen die fremdüblichen Austauschgeschäfte in Form der **Kreditgewährung an Gesellschafter oder auch Schwestergesellschaften** im Fokus. Innerhalb eines Konzerns sind wechselseitige Kreditgewährungen im Rahmen eines **Cash-Pooling** eher die Regel als die Ausnahme. Dabei fällt der klassische Drittvergleich oft

schwer. Daher muss in der Praxis oft die **betriebliche Rechtfertigung von Darlehensgewährungen** beurteilt werden. Dabei können übergeordnete Geschäftsinteressen geboten sein. Jedenfalls müssen Kreditgewährungen auch im Konzern dem Maßstab einer sorgfältigen Geschäftsführung entsprechen. Dies bedeutet, dass **angemessene Zinsvereinbarungen, angemessene Rückzahlungsvereinbarungen und angemessene Sicherheiten vereinbart werden müssen** und auch eine laufende Beobachtung der Bonität des Schuldners erfolgen muss.

Bei einer GmbH & Co KG kommt es häufig vor, dass **Kommanditisten Entnahmen tätigen, obwohl auf ihrem Gewinnverrechnungskonto kein entsprechendes Guthaben besteht**. Dies stellt grundsätzlich einen Verbotsvorstoß dar. Eine **Heilung dieses Verbotsvorstoßes** kann durch Aufrechnung mit allfälligen späteren Gewinnanteilen des jeweiligen Kommanditisten erfolgen. Allerdings kann diese **Aufrechnung nur dann wirksam vereinbart werden**, wenn die Gewinnanteile vollwertig und liquide sind. Vollwertigkeit des Gewinnanspruchs liegt nach Ansicht des OGH insbesondere dann nicht vor, wenn die Gesellschaft überschuldet oder zahlungsunfähig ist.

Zu beachten ist auch, dass nach Ansicht der Fachliteratur nunmehr auch bei der GmbH & Co KG der **Gewinn eines Geschäftsjahres nicht sofort auf den Gewinnverrechnungskonten der Gesellschafter verbucht werden darf, sondern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses im Folgejahr** und bis zu einem allenfalls im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Gewinnverwendungsbeschluss **als eigener Posten im Eigenkapital** (den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn) auszuweisen ist.

3. VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG – FRIST 30.09.2019

Bei den Fristen für die gesonderte Erstattung ausländischer Vorsteuerbeträge handelt es sich jeweils um nicht verlängerbare Ausschlussfristen. Für die Anträge in den Mitgliedstaaten der EU ist noch bis zum 30.9.2019 Zeit. Je nach Land sind die Verfahren durchaus unterschiedlich.

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2018 in EU-Mitgliedsstaaten endet die Frist am 30.9.2019. Die Anträge in der EU sind zwingend über das lokale elektronische Portal (für alle österreichischen Unternehmer somit via FinanzOnline) einzureichen.

- Grundsätzlich sind Rechnungen mit einer Bemessungsgrundlage von min € 1.000,00 bzw. Tankbelege über € 250,00 einzuscannen und dem Antrag als PDF-File beizufügen. Dabei gilt es die maximale Datengröße bei Einreichung über FinanzOnline von 5 MB zu beachten.
- Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest € 400,00** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest € 50,00** betragen.

4. VERBRINGUNGSNACHWEISE FÜR DIE STEUERFREIE IG LIEFERUNG AB 2020

Die steuerfreie ig Lieferung ist derzeit sehr betrugsanfällig. Die einzelnen Mitgliedstaaten knüpfen an die Steuerfreiheit dieser Lieferungen unterschiedliche Voraussetzungen. Um Missbräuche zu vermeiden und um eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen zu erreichen, hat der Rat der Europäischen Union eine **Änderung der Durchführungsverordnung EU 282/2011** beschlossen. Diese Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018 mit der insbesondere ein **Art 45a eingefügt** wird, tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Gründe für die Änderung sind den Erwägungsgründen 4 und 5 dieser VO zu entnehmen:

- Da der grenzüberschreitende Mehrwertsteuerbetrag **in erster Linie im Zusammenhang mit der Befreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen** steht, ist es notwendig, gewisse Bedingungen, unter denen Gegenstände als vom Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Lieferung versandt oder befördert gelten, ausdrücklich zu nennen.
- Um eine praktische Lösung für die Unternehmen und gleichzeitig Sicherheit für die Steuerverwaltungen zu schaffen, sollten in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates (2) **zwei widerlegbare Vermutungen** eingeführt werden.

Übersicht

Nachweis für Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftliche Lieferungen ab 2020	
Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten	Beförderung oder Versendung durch den Kunden
2 Nachweise Gruppe a ODER 1 Nachweis Gruppe a und Gruppe b	Erklärung des Erwerbes, dass die Gegenstände in einen bestimmten Mitgliedsstaat verbracht wurden UND 2 Nachweise Gruppe a ODER 1 Nachweis Gruppe a und Gruppe b

Absatz 3 des neu eingefügten Art 45a führt 2 Gruppen von Nachweisen auf:

Nachweisgruppe a)

- Unterlagen zum Versand wie etwa CMR, Konnossement, Luftfrachtrechnungen oder Rechnungen des Beförderers der Gegenstände;

Nachweisgruppe b)

- Versicherungspolizze für den Versand oder die Beförderung, oder Bankunterlagen betreffend die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Gegenstände;

- Bestätigung über die Ankunft der Ware im Bestimmungsland von einer öffentlichen Stelle wie z.B. von einem Notar;
- Quittung des Lagerinhabers durch die die Lagerung des Gegenstandes im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigt wird;

Die beiden oben angeführten widerlegbaren Vermutungen betreffen einerseits den Beförderungs- oder Versendungsfall durch den Lieferanten, andererseits den Beförderungs- oder Versendungsfall durch den Abnehmer.

1) Im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten hat der Lieferant entweder 2 Nachweise der Gruppe a) oder einen

Nachweis der Gruppe a) und einen der Gruppe b) vorzulegen.

2) Im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Kunden hat der Lieferant folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Erklärung des Erwerbers, dass durch ihn oder auf seine Rechnung die Gegenstände in einen bestimmten Mitgliedstaat **verbracht wurden**. In dieser Erklärung sind zahlreiche Daten anzuführen wie etwa die Art und Menge der Gegenstände, Ankunftsdatum und der Ankunftsort. Diese Erklärung muss der Erwerber dem Lieferanten spätestens am 10. Tag des Folgemonats nach erfolgter Lieferung vorgelegt werden!
- Außerdem müssen wieder, wie bereits im Fall der Beförderung und Versendung durch den Lieferanten, entweder 2 Nachweise der Nachweisgruppe a) oder ein Nachweis der Gruppe a) und einer der Gruppe b) vorhanden sein.

Zu den **vorzulegenden Nachweisen** der Gruppen a) und b) ist weiter darauf hinzuweisen, dass diese beiden Belege **von zwei verschiedenen Parteien** auszustellen sind, die **vom Verkäufer und vom Erwerber der Gegenstände unabhängig** sein müssen!

Die dargestellten beiden Vermutungen, wonach bei Vorliegen der geforderten Unterlagen von einer tatsächlich erfolgten Verbringung auszugehen ist, **können** gemäß Abs. 2 des neuen Art 45a **durch die Steuerbehörde widerlegt** werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine **Vereinheitlichung** der Vorgaben für die Steuerfreiheit **innerhalb der EU begrüßenswert** ist. Die angeführten Nachweise erscheinen zunächst als relativ einfach zu besorgen. Bei genauerer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass in den meisten Fällen zukünftig mehr Nachweise notwendig sein werden als dies derzeit der Fall ist.

Denkt man **z.B. an den Fall der Beförderung durch den Erwerber**, so wird erkennbar, dass die **notwendige Nachweisführung zukünftig aufwändiger** werden wird. Derzeit reicht eine Erklärung des Abholenden über die beabsichtigte Verbringung an einen bestimmten Ort in der EU. Zukünftig bedarf es neben einer Erklärung über die erfolgte Verbringung (diese kann vom Erwerber erst später ausgestellt werden und erhöht somit zweifellos den Verwaltungsaufwand) zweier weiterer Nachweise. Diese sind nur schwer zu erbringen.

Zu erwarten ist, dass in den Fällen der Versendung **häufig Rechnungen von Spediteuren** vorgelegt werden. Es bleibt abzuwarten, wie dabei **ein Zusammenhang zwischen einer Transportrechnung und einer konkreten Verbringung bestimmter Waren** hergestellt werden kann. Auf den Transportrechnungen scheinen meist Mengen und Warenbezeichnungen nicht auf, auch fehlt es manches Mal an der Nennung der Abgangs- und Bestimmungsorte. Unter welchen Voraussetzungen derartige Rechnungen dann als Nachweis anerkannt werden, bleibt abzuwarten.

Zu bedenken ist etwa im Fall einer beabsichtigten **Kombination CMR-Papier mit einer Transportrechnung** des Frächters, dass die vorgelegten Unterlagen **von zwei unterschiedlichen und unabhängigen Parteien stammen** müssen. Scheint auf dem CMR die Empfangsbestätigung des Kunden nicht auf, so kann dieser Nachweis nur als einer des Frächters gewertet werden. Dieser bestätigt die Transportdurchführung. Eine Transportrechnung ist jedoch auch von diesem Frächter ausgestellt. Somit würde einer **derartige Kombination CMR und Transportrechnung häufig nicht ausreichend** sein.

Die beschriebenen Änderungen treten mit 1.1.2020 in Kraft. Betroffene Unternehmer sollten sich jedenfalls bereits jetzt Gedanken über die zukünftigen Erfordernisse machen und überlegen, welche Unterlagen vorgelegt werden können bzw. von wem diese Unterlagen angefordert werden können.

5. RECHTSPRECHUNG ABHOLFALL INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

5.1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf.) betrieb in den Jahren 2010 und 2011 einen Getränkehandel und verkaufte unter anderem auch ins Gemeinschaftsgebiet.

Im Zuge einer Außenprüfung für den Zeitraum 7/2010 bis 9/2011 wurde festgestellt, dass der Bf. für diesen Zeitraum in Zusammenfassenden Meldungen Getränelieferungen an ein ungarisches Unternehmen (ung.U.) aufgenommen hatte. Die UID-Nummer des Unternehmens war im Streitzeitraum gültig gewesen.

Der Bf. gab an, dass das ung.U. in Österreich Getränke **abholt und bar bezahlt** hätte. Die Umsätze hat er als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (igL) behandelt und legte der Außenprüfung zum Nachweis eine **Reisepasskopie des Abholenden sowie einen Firmenbuchauszug des ung.U.** vor. Ebenso wurden auf

den Ausgangsrechnungen an das ung.U. die **Kennzeichen jener Fahrzeuge vermerkt**, mit denen das Unternehmen die Getränke abholte. Auf den meisten Rechnungen waren sogar ein Firmenstempel und eine handschriftliche Unterschrift des Abholenden vorhanden. Die ungarische Finanzverwaltung gab über Auskunftersuchen der Behörde bekannt, dass das ung.U. während des fraglichen Zeitraumes keine innergemeinschaftlichen Erwerbe (igE) meldete und überdies seit dessen Gründung an keinem ig. Handel beteiligt gewesen war. Weiters hat die ungarische Finanzverwaltung festgestellt, dass das ung.U. weder Sachgüter noch Kraftfahrzeuge besessen habe und jene vom Bf. auf den Ausgangsrechnungen vermerkten KFZ-Kennzeichen keine ungarischen Kennzeichen seien und daher für die ungarische Finanzverwaltung nicht identifizierbar gewesen sind.

Die **Außenprüfung beurteilte demzufolge sämtliche vom Bf. in die ZM aufgenommenen Lieferungen als umsatzsteuerpflichtig**, da die

Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach Art. 7 UStG nicht vorlagen. Das Finanzamt folgte den Prüfungsfeststellungen und änderte die Umsatzsteuerbescheide dahingehend ab.

Dagegen wurde Beschwerde erhoben. Der Bf. führte aus, dass die prüfungsgegenständliche Dokumentation über das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung den gesetzlichen Erfordernissen entspreche, da neben der Überprüfung der UID-Nummer auch Firmenbuchauszüge und Ausweiskopien der Abholenden vorgelegt wurden. Zudem wurden die Kennzeichen auf den Ausgangsrechnungen festgehalten, die von der abholenden Person unterschrieben wurden.

5.2. Rechtsprechung des BFG

In der VO BGBl 401/1996 wird bestimmt, wie der Unternehmer den Nachweis der Beförderung oder Versendung der Gegenstände in das übrige Gemeinschaftsgebiet und den buchmäßigen Nachweis zu führen hat. Fehlen in einem **Abholfall die formalen Erfordernisse für den ig. Transport der Waren und führen Ergebnisse des Amtshilfeersuchens zu begründeten Zweifeln** am Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so ist die Lieferung dennoch als steuerfrei anzusehen, obwohl die Inanspruchnahme der Steuer-

befreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht, wenn der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht erkennen konnte (Vertrauensschutzregelung Art 7 Abs. 4 UStG).

Im Zuge der Außenprüfung wurden vom Bf. zwar Aufzeichnungen und Nachweise vorgelegt, eine der wesentlichen "formellen Voraussetzungen" für das Vorliegen einer ig. Warenbewegung ist allerdings, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet oder befördert worden ist. Es konnte **seitens des Bf. nicht zweifelsfrei bewiesen werden, dass die Warenbewegung in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgte, da eine schriftliche Erklärung des Abnehmers über den Transport in das Gemeinschaftsgebiet nicht eingeholt wurde**. Aufgrund des Fehlens der Erklärung kann somit kein objektiver Nachweis für den Transport in das Gemeinschaftsgebiet vorgelegt werden, auf den er allenfalls vertrauen hätte dürfen. Daher kommt die Vertrauensschutzregelung gemäß Art. 7 Abs. 4 UStG nicht zur Anwendung.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden. Die Lieferungen **waren demnach in Österreich umsatzsteuerpflichtig**. Eine Revision ist nicht zulässig.

6. EIN LEITFADEN DURCH DEN GUTSCHEINDSCHUNGEL

Gutscheine sind insbesondere aus dem Einzelhandel nicht mehr wegzudenken. Eingesetzt werden Gutscheine aber nicht nur gegenüber Konsumenten, sie sind auch im zwischenunternehmerischen Bereich in Form von Vertriebsketten sowie bei Abgabe von (Essens-) Gutscheinen an Mitarbeiter allgegenwärtig. Es lohnt sich daher, einen genaueren Blick auf die Auswirkungen der seit 1. 1. 2019 geltenden neuen Regelungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen zu werfen.

6.1. Eckpfeiler des neuen Gutschein-Regimes

Bei Gutscheinen, die **nach dem 31. 12. 2018 ausgegeben werden, ist aus umsatzsteuerlicher Sicht zu unterscheiden, ob es sich um Einzweck-Gutscheine oder Mehrzweck-Gutscheine handelt**. Die Neuerung ist durch eine Änderung der MwStSyst-RL bedingt und wurde mit dem Umsatzsteuerrichtlinienwartungserlass 2018 in die österreichischen UStR aufgenommen. Entgegen der bislang vertretenen Auffassung ist für das Auslösen der Besteuerung nicht mehr entscheidend, dass die dem Gutschein zugrunde liegende (spätere) Leistung hinreichend konkret bestimmt wird. **Entscheidend für die Umsatzbesteuerung ist nunmehr, dass – bezogen auf die dem Gutschein zugrunde liegende Leistung – Leistungsort und geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Gutscheinausstellung feststehen**.

Als Gutschein iSd neuen Regimes gilt ein Instrument, dem die Verpflichtung innewohnt, es als (Teil-)Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und bei dem der

Leistungsgegenstand oder der einlösende Unternehmer bzw. Kreis der einlösenden Unternehmer im Zeitpunkt der Ausstellung bekannt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist vom Vorliegen eines bloßen Zahlungsinstruments auszugehen.

Beispiel für Zahlungsinstrument (weder das zur Auswahl stehende Warensortiment noch der Kreis der zur Einlösung verpflichteten Händler sind hinreichend definiert):

P bietet im Rahmen eines von ihm betriebenen Online-Marktplatzes österreichischen Händlern die Möglichkeit, ihre Produkte online zu vertreiben. Die Zusammensetzung der anbietenden Händler ändert und erweitert sich laufend, auch die jeweilige Produktpalette wird regelmäßig verändert. Der gesamte Marktplatz bietet ca. eine Million verschiedene Produkte an. Von P ausgegebene Nennwertgutscheine können bei allen angeschlossenen Händlern eingelöst werden.

Einzweck-Gutschein: Leistungsort und Umsatzsteuerschuld müssen bestimmbar sein

Ein Einzweck-Gutschein liegt nach der Neuregelung dann vor, wenn der **Ort der Leistung, auf die er sich bezieht, und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bei der Ausstellung des Gutscheins feststehen**. Da in diesem Fall bereits bei Ausgabe des Gutscheins bekannt ist, welcher Umsatzsteuerbetrag in welchem Mitgliedstaat zu entrichten ist, **unterliegt die Ausgabe des Gutscheins – nicht seine spätere Einlösung – der Umsatzsteuer**. Damit bleibt die **Umsatzsteuerschuld**

auch dann bestehen, wenn der **Einzweck-Gutschein nicht eingelöst werden sollte**. Es ist die Ausgabe des Einzweck-Gutscheins, die den steuerbaren Tatbestand darstellt; somit sind bereits darauf die allgemeinen umsatzsteuerlichen Bestimmungen anzuwenden, was bei unentgeltlicher Gutscheinausgabe Eigenverbrauch auslösen kann.

Als **Mehrzweck-Gutschein** wird im Gegensatz dazu jeder Gutschein, der kein Einzweck-Gutschein ist, definiert. Umfasst sind daher Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht bekannt ist, welche Umsatzsteuer für die spätere Lieferung oder sonstige Leistung anfallen wird. Diese **Gutscheine können erst im Zuge ihrer Einlösung Umsatzsteuer auslösen**.

Bei der Abgrenzung zwischen Ein- und Mehrzweck-Gutschein ist zu beachten, dass die umgesetzte Neuregelung offenbar nicht verlangt, dass die Identität des den Gutschein einlösenden Unternehmers bekannt sein muss, um Umsatzsteuerpflicht bei der Ausgabe (oder Weiterveräußerung) des Gutscheins auszulösen. Entscheidend ist nämlich (nur), dass neben dem Leistungsort auch die auf den Gutschein bezogene Umsatzsteuer feststellbar ist.

Beispiel:

Ein Portal vertreibt im März 2019 im eigenen Namen Nennwertgutscheine, die von den Käufern der Gutscheine bei drei verschiedenen Modeeinzelhändlern eingelöst werden können. Diese Händler bieten Bekleidung und Schuhe an. Die Ware wird nur innerhalb Österreichs verkauft.

Obwohl der bei Einlösung des Gutscheins leistende Unternehmer noch nicht bekannt ist, liegt ein Einzweck-Gutschein vor, dessen Ausgabe durch das Portal der Umsatzsteuer unterliegt. Da die Unternehmer im Beispiel nur innerhalb Österreichs liefern und das gesamte Sortiment dem Steuersatz von 20 % unterliegt, sind die für

die Umsatzsteuerbarkeit des Gutscheins entscheidenden Merkmale bereits bei der Ausgabe bekannt.

Die Neuregelung der Besteuerung von Gutscheinen kann dazu führen, dass auch bloße Nennwertgutscheine bereits bei ihrer Ausgabe der Umsatzbesteuerung unterliegen. Dies liegt an dem für die Gutscheinbesteuerung neuen Konzept, wonach allein das Feststehen von Leistungsort und Umsatzsteuerschuld ausschlaggebend ist.

Unternehmer, die die **Einlösung ausgegebener Gutscheine auf das Inland beschränken und deren Warensortiment nur einem einzigen Steuersatz unterliegt, müssen daher künftig auch den Verkauf von Nennwertgutscheinen der Umsatzsteuer unterziehen**.

Umfasst das Warensortiment hingegen Produkte, die **unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen (z.B. Lebensmitteleinzelhandel), wird die Umsatzsteuerschuld auf die künftige Lieferung bei Ausgabe von Nennwertgutscheinen noch nicht feststehen und somit kein Einzweck-Gutschein vorliegen**. Auch bei der Erbringung von sonstigen Leistungen ist es denkbar, dass die Ausgabe von Nennwertgutscheinen noch keine Umsatzbesteuerung auslöst, wenn aufgrund unterschiedlicher Regelungen für B2B- und B2C-Fälle der Leistungsort nicht mit Sicherheit feststehen kann.

Während für nach dem 31. 12. 2018 ausgegebene Gutscheine das neue Regime gilt, **sind vor dem 1.1.2019 ausgegebene Gutscheine weiterhin im Umlauf. Einlösende Unternehmer müssen sicherstellen, die Gutscheine diesbezüglich unterscheiden zu können**. Bei pauschaler Annahme, alle Gutscheinlösungen ab 1.1.2019 unterlägen nicht der Umsatzsteuer, würde für vor diesem Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine fälschlicherweise keine Umsatzsteuer abgeführt werden. Nicht nur das Kassenpersonal, auch die Mitarbeiter der Buchhaltungsabteilungen müssen entsprechend geschult werden. Weiters müssen die Einstellungen in der Registrierkasse angepasst werden.

7. REMINDER ENTGELTFORTZAHLUNGREGELUNG FÜR ANGESTELLTE

Mit BGBl I 2017/153 wurde eine weitgehende Angleichung der Entgeltfortzahlung der Angestellten bei Krankheit oder Unglücksfall an die Systematik der Entgeltfortzahlung der Arbeiter nach dem EFZG beschlossen (siehe dazu ausführlich ARD 6571/17/2017). Die Neuerungen waren schrittweise, beginnend mit 1.7.2018, auf

Dienstverhinderungen anzuwenden, die in Arbeitsjahren eingetreten sind, die nach dem 30.6.2018 begonnen haben. Dies bedeutet, dass ab 1.7.2019 für sämtliche Krankenstände von Angestellten - auch für zu diesem Zeitpunkt laufende Dienstverhinderungen - ausschließlich die neuen Bestimmungen gelten.

PZP INTERN

Nachwuchs bei PZP

Wir gratulieren unseren Jungfamilien herzlich zum Nachwuchs: Mit Barbara Danninger freuen wir uns über die kleine Amalia, die am 20.8. das Licht der Welt erblickte.

Mag. Karin Felbinger ist seit 22.8. stolze Mama des kleinen Matteo.

Alles Gute den frisch gebackenen Eltern!

Prüfungserfolge

Cornelia Spitzer hat die Prüfung zur Wirtschaftstreuhand-Assistentin an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Salzburg abgelegt.

Lisa Peer hat an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien die Ausbildung „Kanzleimanagement“ absolviert.

Am Wifi OÖ hat Ingrid Geisberger die Bilanzbuchhalterprüfung mit gutem Erfolg bestanden.

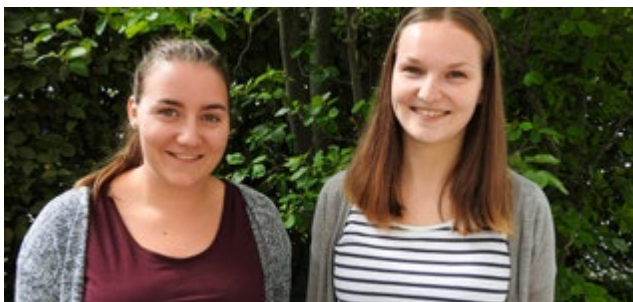
Wir danken für das Engagement und gratulieren zu den neu erworbenen Qualifikationen!

Neu bei PZP

Unser Buchhaltungs-Team hat Verstärkung bekommen:

Sarah Hattinger aus Waldzell und Melanie Hargaßner aus Poling sind seit Juli bei uns. Beide haben die Matura in der HBWL Ried bzw. Braunau abgelegt und starten nun ins Berufsleben.

Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit!



PZP Running Teams

Mit zwei Teams stellten wir uns heuer wieder dem WKO Businesslauf in Linz. Gemeinsam mit tausenden Läuferinnen und Läufern wurde die gut 5 km lange Runde bestens bewältigt. Das anschließende Elektrolytgetränk und der Kohlehydrat-Nachschub schmeckten dann hervorragend!



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Member of
ALLIOTT
GROUP
Austria - Germany - Czech Republic - Slovakia

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: September 2019